



Merkblatt

Versicherungsschutz bei Eigenbaumaßnahmen der Sportorganisationen

- Bauherrenhaftpflichtversicherung
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
- Unfallversicherung
- Bauleistungsversicherung
- Gebäudeversicherung inkl. Rohbaufeuerversicherung
- Inventarversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Stand 1.2014

Für nähere Informationen und Angebote wenden Sie sich bitte an das
Versicherungsbüro beim Württembergischen Landessportbund e.V.
Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart
Tel: 07 11 / 28 077 – 800
Fax: 07 11 / 28 077 – 825
vsbstuttgart@ARAG-Sport.de



1. Bauherrenhaftpflichtversicherung

Wozu wird die Bauherrenhaftpflichtversicherung benötigt?

Der Bauherr haftet

- bei Verletzung der Überwachungspflicht
- Der Bauherr muss sich persönlich um die Baustelle kümmern, d.h. er hat sich häufig vor Ort über den Zustand der Baustelle zu informieren. Erfolgt keine regelmäßige Begutachtung der Baustelle, so ist die Überwachungspflicht verletzt.
- bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht
- Eine mangelhafte Absperrung oder ein schlecht abgedeckter Kellerschacht führt oft zu einem Schadenfall, d.h. einem Personen- oder Sachschaden. Auch eine ausreichende Beschilderung (z.B. Eltern haften für Ihre Kinder) schützt nicht vor Schadenersatzansprüchen.
- für seine Auswahl der beteiligten Personen am Bau
- Sollte bei der Auswahl der Baufirma kein anerkanntes Fachunternehmen beauftragt werden, kann das Folgen haben. Im Schadenfall kann der Bauherr aufgrund einer mangelhaften Auswahl verantwortlich gemacht werden.

Was ist versichert?

Die ARAG übernimmt für Ihren Verein als Bauherrn die Prüfung des Schadenfalls. Sollte Ihren Verein ein Verschulden treffen, dann wird der Schaden mitsamt den Rechtsanwaltsgebühren, Gerichts-, Gutachterkosten etc., übernommen. Diese Kosten werden von der ARAG auch geleistet, wenn unberechtigte Ansprüche von Geschädigten abgewehrt werden müssen.

Schadenbeispiel:

Am Abend wurde versehentlich eine Baugrube nicht ausreichend abgesperrt. Trotz verschiedener Hinweisschilder, dass das Betreten der Baustelle nicht gestattet ist, nutzen Kinder das Gelände um dort zu spielen. Ein Kind stürzt in die Baugrube und verletzt sich schwer. Die Kosten der Heilbehandlung und ggf. weitere Ansprüche der Krankenkasse/Sozialversicherungsträger müssen vom Bauherrn übernommen werden.

Für Mitgliedsorganisationen im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) gilt:

Im Rahmen der Sportversicherung des WLSB ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 250.000 Euro versichert.

Zusätzlicher Versicherungsbedarf:

Wird die Bausumme in Höhe von 250.000 Euro überschritten, **entfällt** der Versicherungsschutz. Bitte melden Sie sich in diesem Fall rechtzeitig vor Baubeginn bei Ihrem Versicherungsbüro. Sie könnten dort lediglich die Differenzsumme nachversichern und genießen dann wieder den für Sie wichtigen Versicherungsschutz als Bauherrn.

Was gibt es bei Baumaßnahmen in Eigenregie noch zu beachten?

Nicht versichert ist die Ausübung des Berufs der Mitglieder, z.B. als Architekten, Bauunternehmer. In diesen Fällen ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich.

2. Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

Wer ein Gebäude oder ein unbebautes Grundstück besitzt – selbst nutzt oder vermietet – muss gesetzliche Verkehrssicherungspflichten befolgen. Werden die Pflichten durch fahrlässiges Handeln verletzt, so haftet der Haus- und Grundbesitzer für die Folgen.

Warum eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung?

Die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung leistet insbesondere für Schäden, die Besucher durch fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht (mangelhafte Beleuchtung des Hauseingangs, schadhafte Wege sowie ungenügendes Räumen und Streuen bei Schnee und Eisglätte) und der Instandhaltungspflicht (z.B. herabfallende Dachziegel, Bestandteile des Mauerwerks usw.) erleiden.

Was ist versichert?

Wie bei der Bauherrenhaftpflichtversicherung wird in erster Linie die Haftungsfrage geprüft (ob und in welcher Höhe der Verein zum Schadenersatz verpflichtet ist).

Die ARAG übernimmt für Ihren Verein als Haus- und Grundbesitzer die Prüfung des Schadenfalls. Sollte Ihren Verein ein Verschulden treffen, dann wird der Schaden mitsamt den Rechtsanwaltsgebühren, Gerichts-, Gutachterkosten etc. ersetzt. Diese Kosten werden von der ARAG auch übernommen, wenn unberechtigte Ansprüche von Geschädigten abzuwehren sind.

Schadenbeispiel:

Am letzten Sonntag im November herrscht bereits der Winter, was zwangsläufig zu Straßenglätte führte. Die Hausbesitzer säumten morgens die Straße und den Gehweg vor dem Haus zu streuen. Noch am Morgen stürzte ein Passant. Er zog sich einen Oberschenkelhalsbruch zu. Die Krankenkasse übernahm zwar zunächst die angefallenen Kosten für den Krankenhausaufenthalt, die Rehabilitationsmaßnahmen, Arzneimittel und herkömmliche Versorgung. Anschließend wurde dem Hausbesitzer allerdings der gesamte Aufwand von 24.450 Euro in Rechnung gestellt.

Für Mitgliedsorganisationen im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) gilt:

Versichert ist im Rahmen der bestehenden Sportversicherung die gesetzliche Haftpflicht der Mitgliedsorganisationen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Verbands- bzw. Vereinsbetrieb dienen (z.B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Heime, Restaurationsbetriebe in eigener Regie, Büroräume, Garagen, Tribünen).

Die Versicherungssummen der Sportversicherung des WLSB betragen je Schadenereignis/Verstoß bis zu

3.000.000 Euro	pauschal für Personen- und/oder Sachschäden,
250.000 Euro	für Vermögensschäden

3. Unfallversicherung

Versicherungsschutz über die Verwaltungsberufsgenossenschaft?

Das Sozialgesetzbuch (SGB VII) bildet die gesetzlichen Rahmenbedingungen, wonach die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) hinsichtlich der Anmeldung zur Versicherungspflicht für nichterwerbsmäßige Bauarbeiten zuständig ist.

Bitte klären Sie daher vor Beginn der Baumaßnahme den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz mit der VBG (Adresse: Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Bezirksverwaltung 7, Martin-Luther-Str. 79, 71636 Ludwigsburg, Telefon: 07141/919-0).

Für Mitgliedsorganisationen im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) gilt:

Über die Sportversicherung des WLSB besteht für die beim Bau helfenden Vereinsmitglieder über den o.g. gesetzlichen Schutz hinaus ein zusätzlicher Unfallversicherungsschutz. Der Versicherungsschutz gilt während der Mitarbeit an Bauobjekten und bei sonstigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Vereins. Der direkte Weg zu und von der Baumaßnahme ist gleichfalls versichert, wobei der Versicherungsschutz mit Verlassen der Wohnung beginnt und bis zur Rückkehr in die Wohnung reicht.

Die Versicherungssummen der Sport-Unfallversicherung betragen:

Für den Todesfall:

5.000 Euro für jedes Mitglied

Die Versicherungssumme für den Todesfall erhöht sich um 250 Euro für jedes unterhaltsberechtignte Kind

Für den Invaliditätsfall:

Ein nach festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Invaliditätsgrad	Leistungen in €	
	Kinder und Jugendliche	Erwachsene
weniger als 20%	0	0
20%	2.500	2.500
über 20% bis 25%	3.500	3.500
über 25% bis 30%	5.000	5.000
über 30% bis 35%	6.000	6.000
über 35% bis 40%	7.500	7.500
über 40% bis 45%	10.000	10.000
über 45% bis 50%	50.000	15.000
über 50% bis 55%	52.500	20.000
über 55% bis 60%	55.000	25.000
über 60% bis 65%	60.000	30.000
über 65% bis 75%	155.000	105.000
über 75% bis 100%	190.000	190.000

Im Invaliditätsfall erfolgt grundsätzlich Kapitalzahlung.

Übergangsleistung

1.500 Euro nach 9 Monaten
1.000 Euro nach 12 Monaten

Serviceleistungen

3.000 Euro

Reha-Management-Kosten

20.000 Euro ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 50%

4. Bauleistungsversicherung

Wer benötigt eine Bauleistungsversicherung?

Den Bauverträgen liegt im Regelfall die VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) zugrunde. Danach kann sich der beauftragte Bauunternehmer (Handwerker) in bestimmten Fällen auch bei einer nicht ordnungsgemäßen Leistung entlasten.

So gehen Schäden, die durch unabwendbare Ereignisse entstehen

- schon vor Abnahme der Bauleistung
- und nach Abnahme einer fertigen Teilleistung (z.B. Keller) zu Lasten des Bauherrn.

Aber auch wenn das verursachende Schadenereignis für den Handwerker nicht unabwendbar war, so muss er vor Abnahme der Erneuerung bereits erbrachter Leistungen auf sein Konto durchführen. Beide Interessenlagen deckt die Bauleistungsversicherung ab. Eine alleinige Versicherung für den Handwerker ist nicht möglich.

Finanzielle Schäden können dem Bauherrn darüber hinaus z.B. auch entstehen, wenn nachts bereits eingebrachte Heizungsanlagen oder sanitäre Einrichtungen gestohlen werden oder ein frischer Estrichboden zertrampelt wird.

Welche Schäden sind versichert?

- Ungewöhnliche Naturereignisse
- Diebstahl fest eingebauter Sachen
- Planungs- und Berechnungsfehler
- Schadenssuchkosten, zusätzliche Aufräumungskosten

Versicherte Sachen sind:

- alle Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile der versicherten Baumaßnahme,
- als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände,
- Außenanlagen, jedoch ohne Gartenanlage und Pflanzungen,
- Hilfsbauten, Baugrund- und Bodenmassen.

Was kann z.B. nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Mängel der versicherten Bauleistung (Pfusch = Gewährleistung)
- Verlust von nicht fest mit dem Gebäude verbundenen Teilen
- Schäden durch Baustoffe, die durch eine Prüfstelle beanstandet wurden
- Kleingeräte und Handwerkszeug
- Schäden durch Krieg, Innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Kernenergie

Schadenbeispiel:

An einem Mehrfamilienhaus, das kurz vor der Fertigstellung stand, wurde die bereits verputzte und gestrichene Fassade von „Graffiti-Künstlern“ großflächig beschmiert. Die Fassade musste wieder eingerüstet und gestrichen werden – Schadenhöhe 9.100 Euro.

Noch ein Tipp:

Als Bauherr können Sie die Prämie der Bauleistungsversicherung auf die einzelnen Unternehmer – die auf Ihrer Baustelle tätig sind – umlegen, wenn dies zuvor in der Ausschreibung vereinbart worden ist. Bei Fertighäusern sollte die Frage nach der Bauleistungsversicherung unbedingt vor Auftragserteilung geklärt werden!

5. Gebäudeversicherung

Was ist versichert?

Eine Gebäudeversicherung schützt Ihr Gebäude (Haus, Nebengebäude, Garagen sowie verschiedene Einbauten, z.B. fest verlegte Fußbodenbeläge, Einbauschränke, sanitäre Einrichtungen, elektrische Anlagen) vor den finanziellen Folgen der Schäden durch:

- **Brand, Blitzschlag, Explosion** (auch Schäden durch Löschwasser, Rauch und Ruß);
- **Leitungswasser** – Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Rohren der Wasserversorgung und Heizungsanlage, Schäden durch Rohrbruch und Frost;
- **Sturm** ab Windstärke 8, sowie durch den Sturm entstehende Folgeschäden (z.B. eindringendes Regenwasser nachdem das Dach abgetragen wurde) und Schäden durch Hagel;
- **Glasbruch** – Schäden durch Zerschlagen der versicherten Scheiben oder Zerstörung anderer versicherter Gegenstände, wie z.B. Außenverglasung, Dachverglasung und Lichtkuppeln.

Je nach Lage des Gebäudes können **Elementarschäden** (z.B. Erdbeben, Erdsenkung, Lawinen, Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks) ebenfalls versichert werden.

Wie hoch sollte die Versicherungssumme sein?

Es sollte der Neubauwert des Gebäudes berücksichtigt werden.

Welche Versicherungsform ist sinnvoll und wie werden Wertsteigerungen aufgefangen?

Grundsätzlich sollten Wertsteigerungen der Zukunft aufgefangen werden, um eine Unterversicherung zu vermeiden. Hilfreich ist hier die Vereinbarung der *Gleitenden Neuwertversicherung*, die die zukünftigen Preisentwicklungen der Bauindustrie (Löhne, Gehälter, Baustoffe, etc.) nahezu auffängt. Die ARAG rechnet zu Beginn des Vertrages den Neubauwert auf eigene Verantwortung auf die Versicherungssumme Wert 1914 in Mark um. Auf dieser Basis werden dann die Anpassungen hinzugerechnet.

Welche Kosten werden übernommen?

- Neben dem finanziellen Ersatz für den Bau eines neuen Gebäudes werden
 - Aufräumungs-, Abbruchkosten
 - Bewegungs- und Schutzkosten (Abriss oder Aufbau von Gebäudeteilen, Erweiterung von Öffnungen)
 - in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten
 - Schadenminderungskosten
 - Wiederherstellung von Plänen
- ersetzt.

Schadenbeispiel:

In der 2. Etage gab es einen Rohrbruch. Die Zwischendecke wurde teilweise schwer beschädigt und musste saniert werden. Vor Beginn der Arbeiten wurde der Schutt abtransportiert und entsorgt. Es ist ein Gesamtschaden in Höhe von 15.200 Euro ersetzt worden.

Das gleichfalls beschädigte Inventar in Höhe von 3.800 Euro wurde über die bestehende Inhaltsversicherung (vgl. Punkt 4.) erstattet.

Das Gebäude ist noch nicht gebaut?

Sollte sich Ihre Immobilie noch in der Planung bzw. im Bau befinden, übernimmt die ARAG in Verbindung mit einer Gebäudeversicherung (Vertragslaufzeit 5 Jahre) kostenlos für ein Jahr eine **Feuerrohbausversicherung**. So ist Ihr Verein bereits in der Bauphase vor den finanziellen Folgen, die möglicherweise ein Feuer anrichten kann, geschützt.

6. Inhaltsversicherung

Die Inhaltsversicherung kann mit der privaten Hausratversicherung verglichen werden.

Versichert ist das Inventar des Vereins, wie z.B. Mobiliar, Sportpokale, Sportgeräte, etc. versichert. Fest installierte Gegenstände, wie z.B. ein Einbauschränk, können aber auch über die Gebäudeversicherung versichert werden.

Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für das gesamte Inventar gegen die finanziellen Folgen durch:

- **Brand, Blitzschlag, Explosion** – auch Schäden durch Löschwasser, Rauch und Ruß;
- **Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch** – gedeckt sind hierbei auch Schäden durch Beraubung innerhalb des Gebäudes und auf dem Transportweg;
- **Leitungswasser** – Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Rohren der Wasserversorgung und Heizungsanlage, Schäden durch Rohrbruch und Frost;
- **Sturm** ab Windstärke 8 und Schäden durch Hagel;
- **Glasbruch** – Schäden durch Zerschlagen der versicherten Scheiben oder Zerstörung anderer versicherter Gegenstände, wie z.B. Glas- und Kunststoffscheiben, -platten, -spiegel.

Wie bei der Gebäudeversicherung können – je nach Lage – auch **Elementarschäden** mitversichert werden.

Welche Kosten werden ebenfalls übernommen?

Neben dem finanziellen Ersatz des beschädigten/gestohlenen Inventars, werden zusätzlich u.a.

- Aufräumungs-, Abbruchkosten,
- Bewegungs- und Schutzkosten,
- in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten,
- Schadenminderungs-,
- Unterbringungskosten

erstattet. Damit ist gewährleistet, dass Ihr Verein nicht durch diese oft entstehenden "Schadennebenkosten" zusätzlich belastet wird.

Was muss beim Antrag auf eine Einbruchdiebstahlversicherung beachtet werden?

Grundsätzlich sollten, der Lage des Gebäudes entsprechend, angemessene Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Wenn das Gebäude isoliert gelegen ist, d.h. das nächste Wohnhaus ist mehr als 50 m entfernt, müssen z.B. die Seiten- und Hinterfenster im Erdgeschoss vergittert sein.

Die Schlösser der Zugangstüren müssen generell bündig mit dem Sicherheitsbeschlag abschließen und einen Profilzylinder haben. Wenn das Schloss der Zugangstüren eine Mehrfachverriegelung hat, ist ein Zusatzschloss nicht nötig. Sprechen Sie am besten schon während der Bauplanung mit dem Versicherungsbüro über sinnvolle bzw. notwendige Sicherungen.

7. Rechtsschutzversicherung

Was ist versichert?

Der Versicherer übernimmt im Rahmen der objektbezogenen Deckung für ein Bauvorhaben die Kosten für die gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen Gerichten. Der Versicherungsschutz wird für Rechtsschutzfälle gewährt, die bis zu drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages der ARAG gemeldet werden.

Schadenbeispiel:

Ihr Verein hat sein Vereinsgebäude umfangreich umbauen oder einen Kunstrasenplatz neu errichten lassen. Trotz gewissenhafter Abnahme tritt kurze Zeit später ein erheblicher Baumangel auf. Sie nehmen den Bauträger oder den Bauunternehmer auf Beseitigung, Minderung oder sogar Schadenersatz in Anspruch. Letztendlich muss der Rechtsstreit vor Gericht entschieden werden. Der Versicherer übernimmt für Sie die Anwaltskosten (nach RVG) und Gerichtskosten.

Was muss beim Abschluss der Rechtsschutzversicherung beachtet werden?

Der Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus schriftlichen Verträgen im Zusammenhang mit dem versicherten Bauvorhaben besteht nur dann, wenn diese Verträge zeitlich nach dem Versicherungsvertrag geschlossen werden, d.h. ein schon begonnenes Bauvorhaben kann später nicht mehr versichert werden.

Einzelheiten zum Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kann für eine Laufzeit von 2 Jahren abgeschlossen werden. Die Versicherungssumme beträgt 75.000 Euro je Rechtsschutzfall. Es gilt ein Mindeststreitwert in Höhe von 2.500 Euro und eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 Euro je Rechtsschutzfall.

Der Einmalbeitrag beträgt einschließlich 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer für ein Bauvorhaben mit einer

Bausumme von bis zu	100.000 Euro	1.100 Euro
Bausumme von bis zu	200.000 Euro	1.700 Euro
Bausumme von bis zu	250.000 Euro	2.100 Euro
Bausumme von bis zu	300.000 Euro	2.400 Euro
Bausumme von bis zu	350.000 Euro	2.650 Euro
Bausumme von bis zu	400.000 Euro	2.900 Euro
Bausumme ab	400.001 Euro	auf Anfrage

Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit dem Versicherungsbüro beim Württembergischen Landessportbund e.V. (**WLSB**) in Verbindung, wenn Sie Interesse an einem ausformulierten Angebot haben.

Merke:

Erst die Rechtsschutzversicherung abschließen, danach die Bauverträge!

8. Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nach der Unfallverhütungsvorschrift BGV A2

Wie im Wirtschaftsleben nehmen auch in Sportvereinen nicht nur die Anforderungen an Schnelligkeit und Flexibilität zu, sondern gleichzeitig werden auch die Ressourcen Zeit, Geld und Personal immer knapper. Für eine erfolgreiche Vereinsführung kommt es heute immer mehr darauf an, das gesamte System des Handelns im Verein möglichst effektiv und effizient zu gestalten. Die Leistungsfähigkeit des Handlungssystems Sportverein wird wesentlich dadurch bestimmt, inwieweit es gelingt, das System präventiv zu gestalten. Insbesondere ist ein sicherer und gesundheitsgerechter Vereinsbetrieb zu gewährleisten, so dass Gesundheitsschäden – zum Beispiel durch Sport- und Arbeitsunfälle – so weit wie möglich verhindert werden.

Sportvereine mit Arbeitnehmern haben - wie jedes andere Unternehmen auch – eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sicherzustellen.

Seit 1. Januar 2005 gilt ein vereinfachtes Konzept der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung für kleine Unternehmen. Die neue berufsgenossenschaftliche Vorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) fasst die bisherigen Einzelvorschriften „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ und „Betriebsärzte“ (BGV A6 und A7) zusammen.

Vereinfachte Betreuung für Betriebe bis 10 Arbeitnehmern

Betriebsarzt und Sicherheits-Fachkraft sind die Berater der Unternehmen. Sie schlagen Maßnahmen zur Verbesserung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vor und wirken auf deren Durchführung hin. Die Entscheidung zur Umsetzung einer vorge schlagenen Maßnahme trifft der Unternehmer.

Für Unternehmen mit mehr als zehn Arbeitnehmern sind wie bisher Mindesteinsatzzeiten vorgegeben. Danach muss z.B. ein Versicherungsunternehmen mit 1000 Arbeitnehmern einen Betriebsarzt für mindestens 200 Stunden und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit im zeitlichen Mindestumfang von 300 Stunden pro Jahr bestellen.

Für Unternehmen mit bis zu zehn Arbeitnehmern gilt nur noch eine vereinfachte Grundbetreuung. Das bedeutet, dass der Unternehmer, unter Einbeziehung von betriebsärztlichem und sicherheitstechnischem Sachverstand, seinen individuellen Handlungs- und Betreuungsbedarf grundsätzlich selbst festlegt. Basis dafür sind regelmäßig durchgeführte Gefährdungsbeurteilungen. Zur Durchführung dieser Gefährdungsbeurteilungen hat die VBG verschiedene Hilfen herausgegeben. Bei bestimmten Anlässen, wie zum Beispiel bei Neubauten oder baulichen Veränderungen, muss der Unternehmer den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Sachverstand hinzuziehen.

Alternative für Kleinbetriebe bis 50 Arbeitnehmern

Für Kleinbetriebe mit maximal 50 Arbeitnehmern sieht die neue BGV A2 auch die Möglichkeit einer alternativen Betreuung vor. Hierzu besucht der Unternehmer Fortbildungsmaßnahmen der VBG. Auf der Grundlage von Gefährdungsbeurteilungen nimmt er dann entsprechenden Beratungsbedarf in Anspruch.

Wer ist Arbeitnehmer im Sportverein?

Arbeitnehmer sind alle fest angestellten Personen. Nicht dazu zählen

- Personen, die für Ihre Tätigkeit im Verein
 - keine finanzielle Vergütung oder
 - ausschließlich Auslagenersatz erhalten
- Übungsleiter, Trainer und Betreuer, die für ihre Tätigkeit im Verein steuer- und sozialversicherungsfreie Einnahmen von bis zu 2.400 Euro im Jahr erhalten (§ 3 Nr. 26 EStG).

Mehr Informationen zum Konzept der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung stehen im Internet unter: www.vbg.de bereit.

Gerne hilft Ihnen in Fragen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung auch die Bezirksverwaltung 7 der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG),
Martin-Luther-Str. 79, 71636 Ludwigsburg,
Telefon: 07141/919-0
weiter.

